

# SATZUNG DER GEMEINDE SAUENSIEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 a "Litbergblick" mit örtlichen Bauvorschriften

## Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sauensiek diesen Bebauungsplan Nr. 13 a "Litbergblick", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Sauensiek, den \_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

## Verfahrensvermerke

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Sauensiek hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 a "Litbergblick" im Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Sauensiek, den \_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

### Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Sauensiek hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sauensiek, den \_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Sauensiek hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sauensiek, den \_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

### In-Kraft-Treten

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Sauensiek, den \_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sauensiek, den \_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

### Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:1.000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2017 LGLN  
Regionaldirektion Otterndorf

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.06.2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stade, den \_\_\_\_\_  
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)


### Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:  
Cappel + Kranzhoff Stadtentwicklung und Planung GmbH  
Poststr. 27, 21709 Himmelforten, Tel 04144-2179 10 Fax -2179 11

Himmelforten, den \_\_\_\_\_  
(Stadtplaner)

## Planzeichenerklärung

### Art der baulichen Nutzung

 Allgemeines Wohngebiet (WA)  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO, vgl. textl. Festsetzungen)


### Maß der baulichen Nutzung


0,25 Grundflächenzahl (GRZ)  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 u. 19 BauNVO)

TH maximal zulässige Traufhöhe (TH) in Metern über Bezugspunkt  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO, vgl. textl. Festsetzungen)

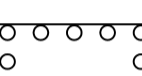
FH maximal zulässige Firsthöhe (FH) in Metern über Bezugspunkt  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO, vgl. textl. Festsetzungen)

### Bauweise


 nur Einzelhäuser zulässig  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

 Baugrenzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO, vgl. textliche Festsetzungen)

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und Abs. 6 BauGB, vgl. textl. Festsetzungen)


### Sonstige Planzeichen


 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)


### Nutzungsschablone

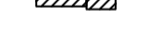
| Art der baulichen Nutzung |          |
|---------------------------|----------|
| Grundflächenzahl          | Bauweise |
| max. zulässige Traufhöhe  |          |
| max. zulässige Firsthöhe  |          |

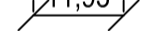
### Kennzeichnung ohne Normcharakter

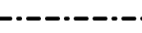
 vorhandene Grundstücksgrenzen

 Flurstücksnummern

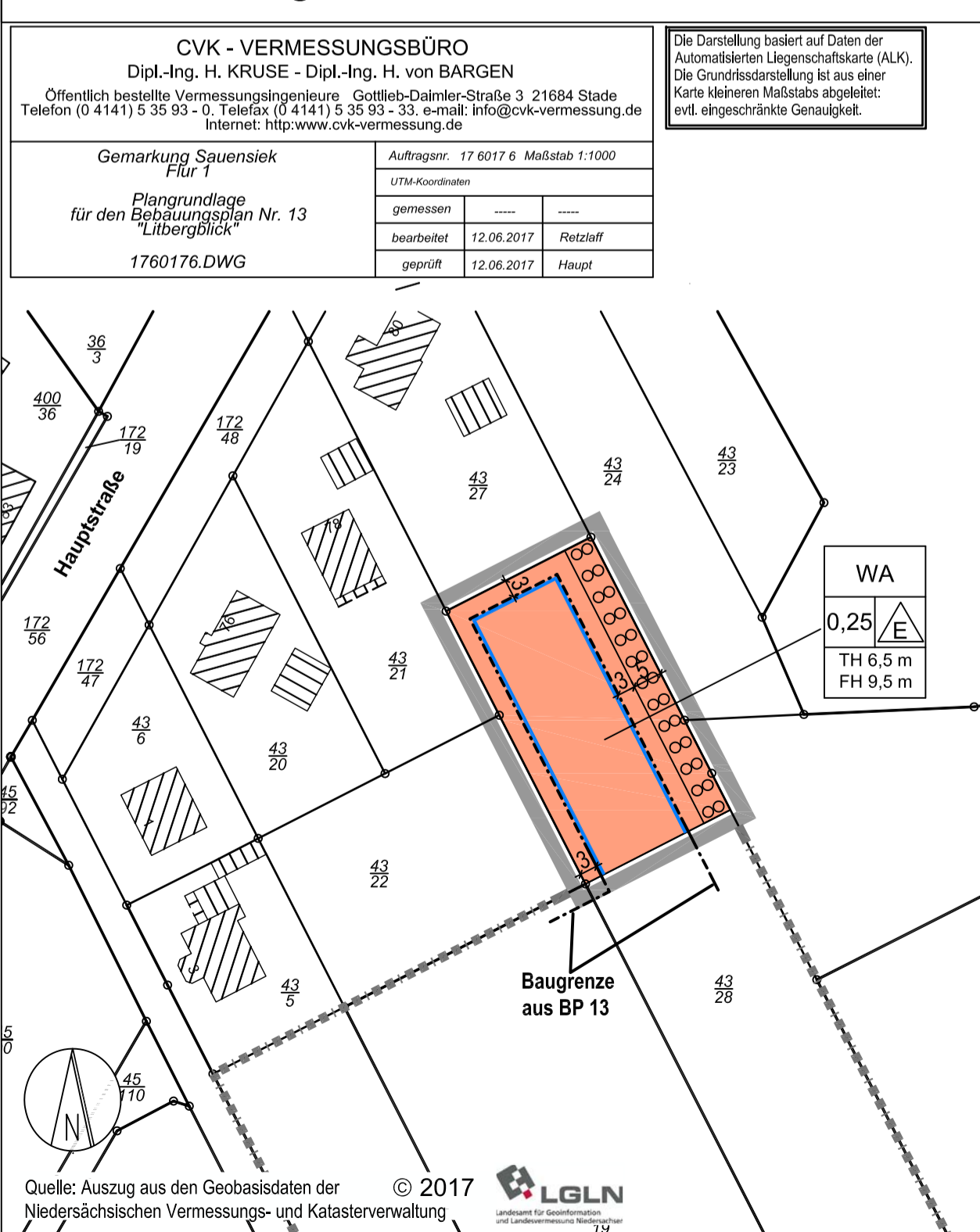
 Gebäude mit Nebengebäuden

 Bemaßung in Metern

 bestehende Baugrenze aus Bebauungsplan Nr. 13

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des bestehenden Bebauungsplans Nr.13

## Planzeichnung Maßstab 1 : 1.000



## Textliche Festsetzungen

Hinweis: Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit auch ausnahmsweise nicht zulässig.

### 2. Ausschluss von Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 14 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung, einschließlich der Kleintierhaltungszucht, sind nicht zulässig.

### 3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

Die Traufhöhe ist als Schnittpunkt von Außenkante Außenwand mit der Dachoberfläche bestimmt. Bezugshöhe für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen ist jeweils die Höhe der Erschließungsstraße in Mitte der Fahrbahn mittig zum jeweiligen Grundstück.

### 4. Grundstückszufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB)

Zufahrten (einschließlich Zugänge) sind in höchstens 5 m Breite zulässig. Jedes Grundstück darf über höchstens eine Zufahrt verfügen.

### 5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

In den Einzelhäusern ist eine Wohneinheit zulässig.

### 6. Mindestgrundstücksgröße (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 700 m<sup>2</sup>.

### 7. Grünordnung (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a) BauGB)

7.1 Auf jedem Grundstück ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum als Hochstamm von mind. 12 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Hierfür kommen in Frage: Spitzahorn, Rotbuche, Stieleiche, Winterlinde, Rosskastanie, Esche, Birke, Walnuss, Vogelkirsche, Hainbuche, Holzapfel oder ein Obstbaum (alte, hochstämmige Sorte). Bei Verlust ist Ersatz mit derselben Pflanzqualität zu schaffen.

7.2 Die Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen ist dreireihig mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Zwischen und in den Reihen ist ein Abstand von max. 1,5 m einzuhalten. Die Pflanzqualität der Sträucher hat in der mittleren Reihe mindestens zu betragen: 2x verpflanzt, 100-150 cm hoch. Die Pflanzqualität in den übrigen Reihen hat mindestens zu betragen: 1x verpflanzt, 70-90 cm hoch. Für diese Strauchpflanzungen sind folgende Gehölze zu verwenden, von denen mindestens fünf verschiedene Arten zu annähernd gleichen Teilen zu verwenden sind: Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Aspe (Populus tremula), Vogelkirsche (Prunus avium), Eingriffeliger-Weißdorn (Crataegus monogyna), Schwarzer-Holunder (Sambucus nigra), Faulbaum (Rhamnus frangula), Schlehe (Prunus spinosa), Wildbime (Pyrus pyraeaster), Hasel (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Ohrweide (Salix aurita) und Brombeere (Rubus fruticosus, jedoch nur in geringer Stückzahl).

## Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

### 1. Außenwände (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen ist neben Verblendmauerwerk Außenwandputz in Weiß, Grau oder Pastellfarben, naturfarbenes Holz oder Holz in den Farbgebungen Weiß, Grau, Pastellfarben oder Schwedenhausrot zulässig. Diese Vorschriften gelten nicht für untergeordnete Terrassenüberdachungen, Wintergärten, bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und Carports.

### 2. Dächer (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

2.1 Es sind nur geneigte Dächer zugelassen. Die Dachneigung darf 8° bis 48° betragen. Ausnahmsweise kann die Dachneigung bis auf 65° vergrößert werden (Friesengiebel, Krüppelwalme). Untergeordnete Terrassenüberdachungen und Wintergärten können auch mit einer Dachneigung von unter 8° versehen werden. Bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und Carports können auch mit Flachdächern versehen werden, sofern ihre jeweilige Grundfläche 54 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.

2.2 Für die Dacheindeckung ist nur Material in den Farben Rot, Rotbraun, Braun oder Mittelgrau bis Schwarz mit nicht hochglänzender Oberfläche zulässig. Gründächer und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig.

Für die Dacheindeckung untergeordneter Terrassenüberdachungen und Wintergärten ist auch Glas zulässig.

### 3. Stellplätze (§ 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO)

Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze anzulegen.

## Hinweise

### 1. Berücksichtigung örtlicher Bauvorschriften

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer den o. g. örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

### 2. Versickerung von Niederschlagswasser

Das auf den Grundstücken anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Die Speicherung des Regenwassers und Entnahme als Brauchwasser ist möglich. Die Versickerung bedarf der Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

### 3. Archäologie

3.1 Im Bereich des Bebauungsplans befindet sich ein Bodendenkmal (Fundstellennummer Sauensiek 62) gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Nach § 13 Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf es einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung auf Kosten des Verursachers muss gereknet werden. Die Vorgehensweise und der Baubeginn müssen mit der Archäologischen Denkmalpflege im Vorfeld abgestimmt werden. Für evtl. Rückfragen steht die Kreisarchäologie Stade (Daniel Nösler, Tel. 04141/542216; daniel@noesler@landkreis-stade.de) zur Verfügung.

3.2 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind unverzüglich der Denkmalpflege des Landkreises Stade mitzuteilen. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen.

### 4. Pflege, Unterhaltung und Ersatz von Anpflanzungen

Der Grundstückseigentümer ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur fachgerechten Pflege und Unterhaltung der aufgeführten Pflanzungen verpflichtet. Sollten Pflanzen eingehen bzw. nicht mehr vorhanden sein, so sind diese umgehend in der gleichen Art und Qualität zu ersetzen. Die Gemeinde wird nötigenfalls zur Durchsetzung der Bepflanzung vom Pflanzgebot nach § 178 BauGB Gebrauch machen. Bei der Anordnung und Pflege der Anpflanzungen sind die Regelungen des Niedersächsischen Nachbarschaftsrechtsgesetzes, insbesondere die Bestimmungen zu erforderlichen Grenzabständen von Bäumen und Sträuchern, zu berücksichtigen.

### 5. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen  
Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen erfolgen im Zeitraum zwischen 1. September und Ende Februar.

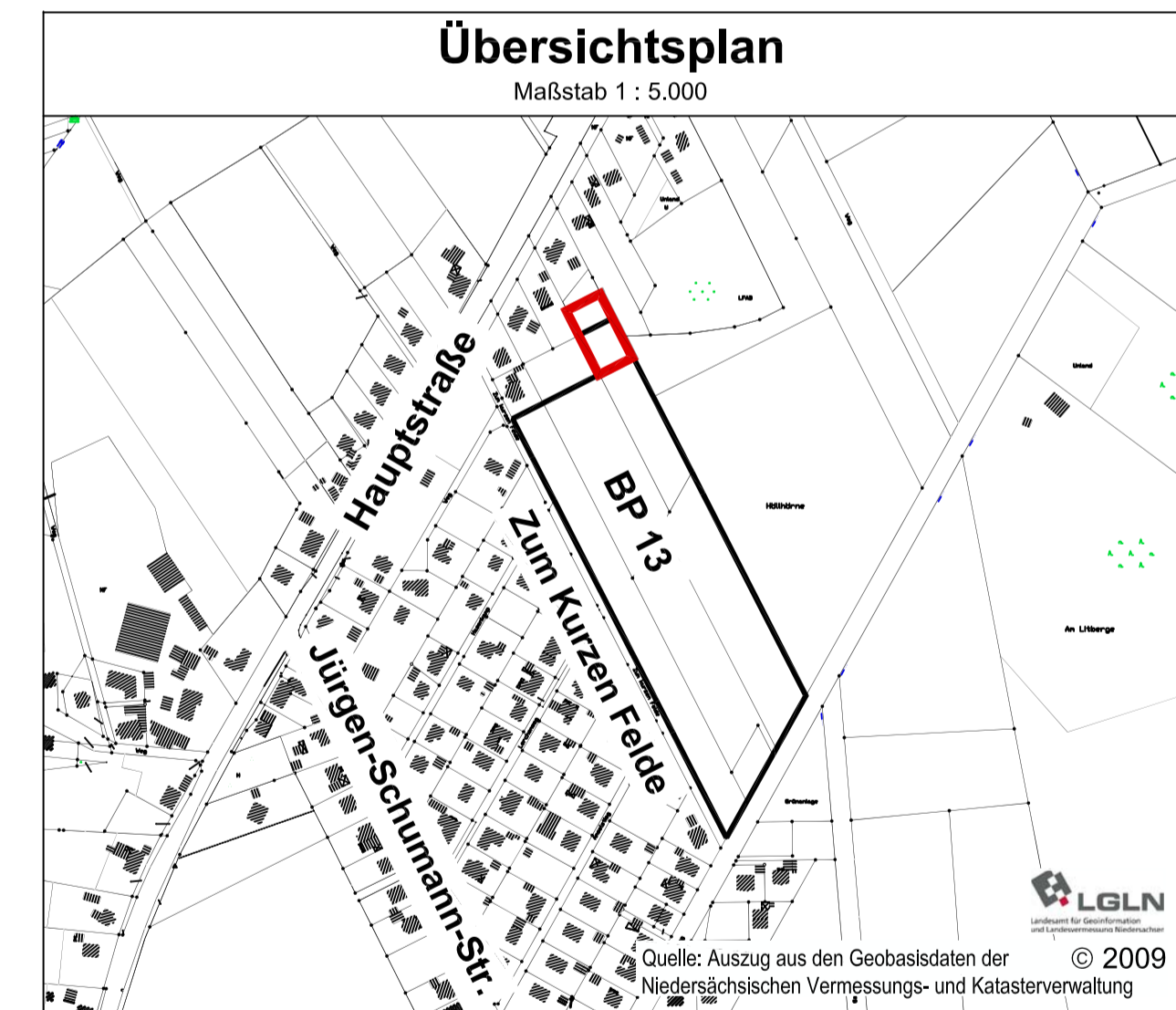
Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende August begonnen werden, wenn vorher bei Begehung durch einen Fachkundigen festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen. Ergänzend sollten in diesem Fall im gesamten Eingriffsgebiet gegebenenfalls Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt werden. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung sind z.B. das Anbringen von Flutterband oder reflektierender Scheiben oder das tägliche Schleppen bzw. Harken der betreffenden Flächen ab Beginn der Brutzeit. Die Maßnahmen sind von Fachkundigen zu begleiten.

### 5.2 Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

### 6. Außerkrafttreten bestehender Bebauungspläne

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans Nr. 13 a „Litbergblick“ treten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13 „Litbergblick“ für den Geltungsbereich außer Kraft.



Gemeinde Sauensiek  
Landkreis Stade

Bebauungsplan Nr. 13 a  
"Litbergblick"  
mit örtlichen Bauvorschriften

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss April 2018

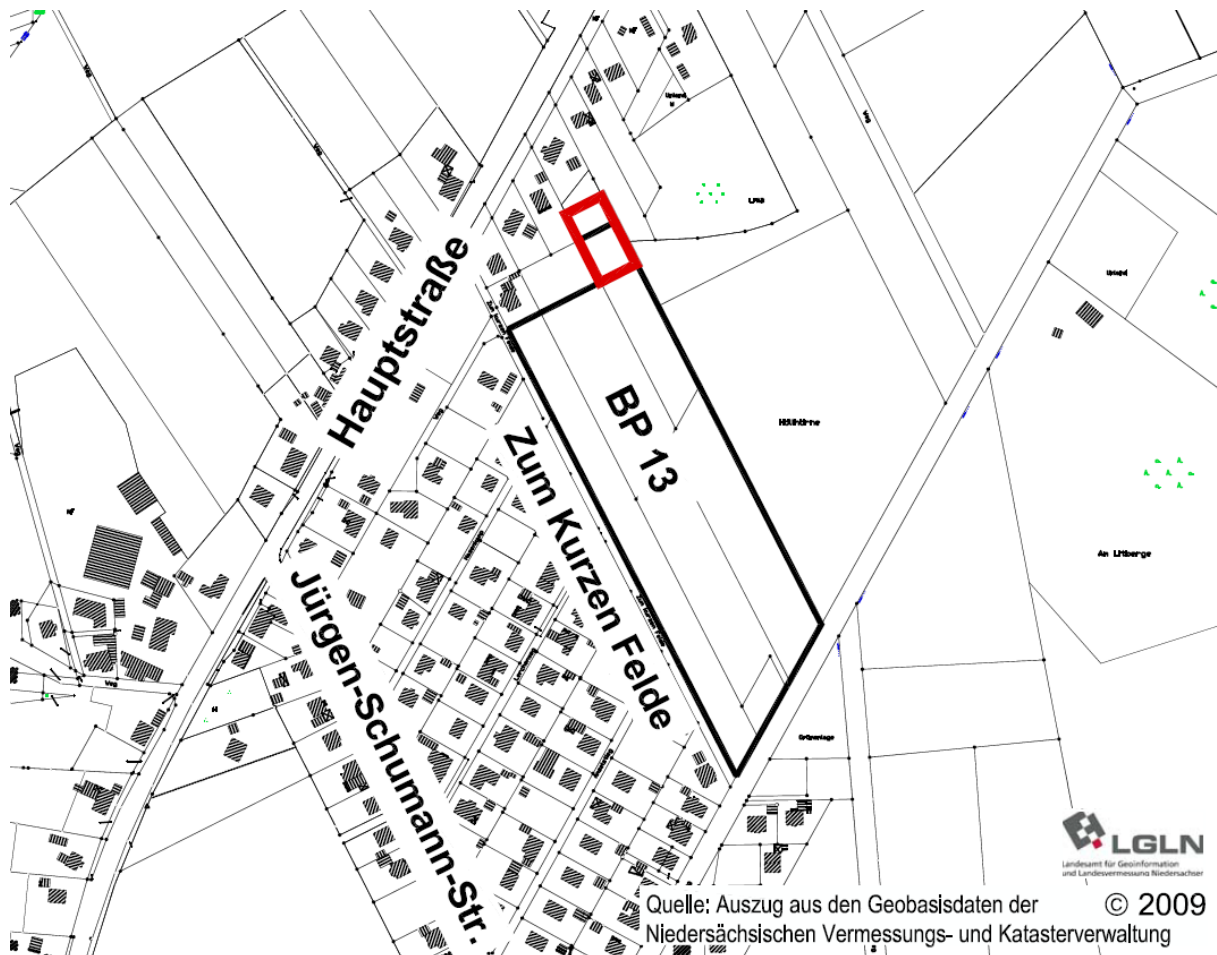
**Planverfasser:**  
**Gemeinde Sauensiek**  
Im Dorfe 27  
21644 Sauensiek  
Tel. 04169 - 919011  
Email: Gemeinde@Sauensiek.de

**cappel + kranzhoff**  
stadtentwicklung und planung gmbh  
Poststraße 27, 21709 Himmelforten  
Tel.: 04144 - 2179 - 10  
www.cap-plan.de

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 13 a

**„Litbergblick“**

mit örtlichen Bauvorschriften



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss April 2018

**Gemeinde Sauensiek**

Im Dorfe 27  
21644 Sauensiek  
Tel. 04169 - 91 90 11  
Mail: [gemeinde@sauensiek.de](mailto:gemeinde@sauensiek.de)

**cappel + kranzhoff**  
stadtentwicklung und planung gmbh



Poststraße 27, 21709 Himmelpforten  
Tel. 0 41 44 – 21 79 10  
E-Mail: [mail@ck-stadtplanung.de](mailto:mail@ck-stadtplanung.de)  
[www.cap-plan.de](http://www.cap-plan.de)

Bearb.: Cappel / Hausmann

## Inhaltsverzeichnis der Begründung

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Grundlagen der Planung</b> .....                             | <b>3</b>  |
| 1.1. Rechtsgrundlagen .....  | 3         |
| 1.2. Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich.....                | 3         |
| 1.3. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung.....                | 3         |
| 1.4. Aufstellung im Verfahren gemäß § 13b BauGB .....              | 4         |
| <b>2. Bestandssituation</b> .....                                  | <b>5</b>  |
| <b>3. Planerische Rahmenbedingungen</b> .....                      | <b>6</b>  |
| 3.1. Vorgaben der Raumordnung und Landschaftsplanung.....          | 6         |
| 3.2. Aussagen des Flächennutzungsplans .....                       | 6         |
| 3.3. Bestehender Bebauungsplan.....                                | 6         |
| <b>4. Planinhalt und Abwägung</b> .....                            | <b>7</b>  |
| 4.1. Städtebauliches Konzept .....                                 | 7         |
| 4.2. Art der baulichen Nutzung / Ausschluss Kleintierhaltung ..... | 7         |
| 4.3. Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen .....      | 7         |
| 4.4. Bauweise und Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden .....         | 7         |
| 4.5. Überbaubare Grundstücksflächen .....                          | 8         |
| 4.6. Mindestgrundstücksgrößen .....                                | 8         |
| 4.7. Verkehr.....  | 8         |
| 4.8. Grünordnung .....   | 8         |
| 4.9. Örtliche Bauvorschriften .....                                | 9         |
| 4.10. Ver- und Entsorgung .....                                    | 11        |
| 4.11. Immissionsschutz .....                                       | 12        |
| 4.12. Soziale Infrastruktur.....                                   | 13        |
| 4.13. Belange von Natur und Landschaft.....                        | 13        |
| 4.14. Artenschutz .....  | 15        |
| 4.15. Denkmalschutz und Archäologie .....                          | 15        |
| 4.16. Landwirtschaft .....   | 16        |
| 4.17. Altlasten und Altablagerungen.....                           | 16        |
| 4.18. Trinkwasserschutz.....                                       | 16        |
| 4.19. Planungsalternativen .....                                   | 16        |
| <b>5. Maßnahmen zur Verwirklichung</b> .....                       | <b>16</b> |
| 5.1. Bodenordnung.....   | 16        |
| 5.2. Kosten und Finanzierung.....                                  | 16        |
| 5.3. Erfordernis weiterer vertraglicher Regelungen.....            | 17        |
| <b>6. Flächenangaben</b> .....                                     | <b>17</b> |

# 1. Grundlagen der Planung

## 1.1. Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1509),
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 mit Bekanntmachung vom 12.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 338),
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48).

## 1.2. Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Sauensiek hat in seiner Sitzung am 05.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 a „Litbergblick“ beschlossen. Die Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches ist im Übersichtsplan dargestellt.

Das Plangebiet umfasst Teile des Flurstücks 43/28 der Gemarkung Sauensiek, Flur 1.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden und Westen durch Einzelhausbebauung mit umliegenden Gartenbereichen,
- im Osten durch Gartenland, Gehölze sowie intensiv genutzte Ackerflächen sowie
- im Süden durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (zukünftiges Baugebiet „Litbergblick“).

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,14 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Für Teilbereiche des Plangebietes ist gegenwärtig der Bebauungsplan Nr. 13 „Litbergblick“ rechtskräftig. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 innerhalb des Plangebietes werden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 13 a aufgehoben.

## 1.3. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 13 „Litbergblick“ hat die Gemeinde Sauensiek die planerischen Voraussetzungen für die zukünftige wohnbauliche Entwicklung durch die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes östlich der Straße „Zum kurzen Felde“ geschaffen. Die Erschließung und Vermarktung des Baugebietes steht unmittelbar bevor.

Um eine bisher unbeplante bzw. unbebaute Teilfläche nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 ebenfalls als Wohnbauland entwickeln zu können, soll mit diesem Bebauungsplan Nr. 13 a eine kleinteilige Erweiterung des Baugebietes „Litbergblick“ erfolgen. Aufgrund der Erweiterung kann voraussichtlich ein zusätzliches Wohngrundstück entstehen. Um eine zusammenhängende und harmonische Bebauung des Gebietes sicherzustellen, werden für den Erweiterungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 – soweit für den Teilbereich zutreffend – übernommen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die kleinteilige Erweiterung des Wohngebietes zu schaffen, ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlich. Planungsrecht besteht auf einem Teil der Fläche durch den Bebauungsplan Nr. 13.

Mit diesem Bebauungsplan Nr. 13 a „Litbergblick“ verfolgt die Gemeinde Sauensiek zusammengefasst insbesondere die folgenden Ziele:

- kleinteilige Erweiterung des Baugebietes „Litbergblick“ um eine bisher unbeplante Teilfläche,
- Arrondierung des Siedlungsgefüges und Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- Fortsetzung der Randeingrünung des Bebauungsplans Nr. 13 „Litbergblick“ als optische Maßnahme zur besseren Einbettung in die Umgebung sowie
- Regelung des Wasserabflusses im Plangebiet.

#### **1.4. Aufstellung im Verfahren gemäß § 13b BauGB**

Aufgrund von § 13b BauGB gilt bis zum 31. Dezember 2019 § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Die Voraussetzungen liegen hier vor. Die Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB liegt unter 10 000 Quadratmetern. Es wird ein allgemeines Wohngebiet angrenzend an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgesetzt. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder Landesrecht (hier: Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP)) unterliegen, und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Es sind bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.

Der Bebauungsplan wird wie der Bebauungsplan Nr. 13 ebenfalls als Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Insofern kann das Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Entsprechend wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Es ist kein Umweltbericht zu erstellen und es werden keine umweltrelevanten Informationen eingeholt. Ein Monitoring wird nicht durchgeführt.

## 2. Bestandssituation

Das Plangebiet, welches gegenwärtig als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, umfasst ca. 0,14 ha zwischen bestehender Wohnbebauung mit umgebenden Gartenbereichen im Nahbereich der Hauptstraße (Landesstraße 130) im Norden und Westen, Gartenland sowie Gehölzen und intensiv genutzter Ackerfläche im Osten. Die landwirtschaftliche Fläche setzt sich in Richtung Süden fort. Südlich angrenzend ist durch den Bebauungsplan Nr. 13 das zukünftige Baugebiet „Litbergblick“ planungsrechtlich vorbereitet worden.

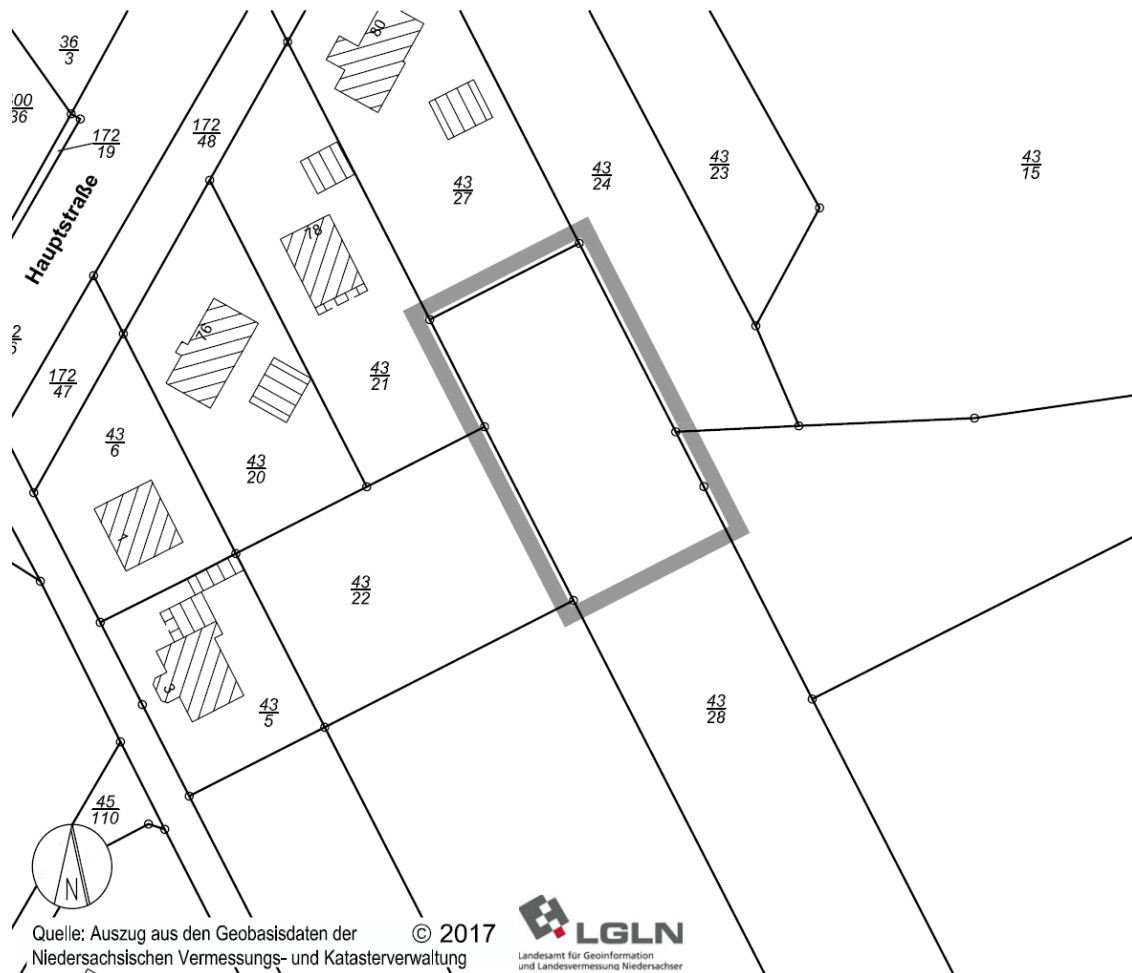


Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 a (ohne Maßstab)

Erschlossen werden kann das Gebiet perspektivisch durch Anschluss an die geplante Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13. Von hier ist die Straße „Zum kurzen Felde“ und im Anschluss die Ortsdurchfahrt L 130 erreichbar.

Gehölzbestand ist im Übergang zu den angrenzenden Wohngrundstücken vorhanden.

Entsprechend der dörflichen Randlage ist die Bebauung im Umfeld durch Wohnnutzungen mit überwiegend Einzelbebauung geprägt. An der Straße „Zum kurzen Felde“ ist ein Spielplatz vorhanden. Im Osten liegen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie das Landschaftsschutzgebiet am Litberg.

### 3. Planerische Rahmenbedingungen

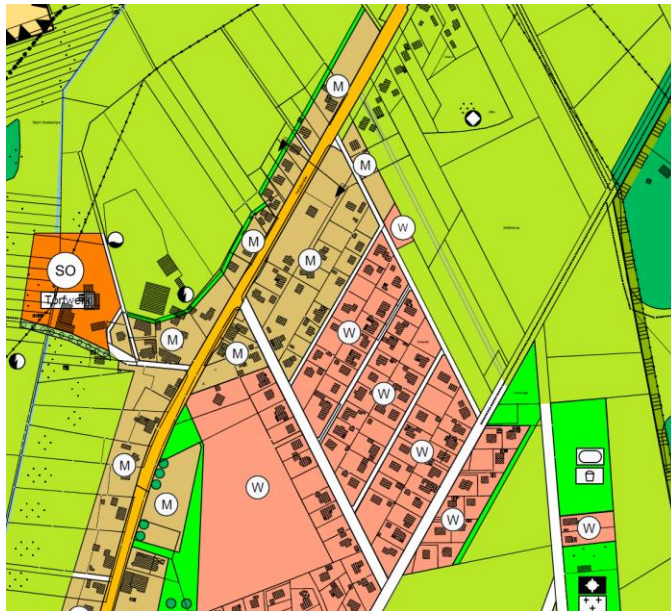
#### 3.1. Vorgaben der Raumordnung und Landschaftsplanung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans 2014 sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Die grundsätzliche Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) 2017 des Landes Niedersachsen sowie des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 (RROP) des Landkreises Stade sowie mit den Vorgaben des Landschaftsrahmenplans 2014 des Landkreises Stade ist bereits im Zuge des Bebauungsplans Nr. 13 „Litbergblick“ erfolgt. Durch mit diesem Bebauungsplan ermöglichte, kleinteilige Erweiterung des Wohngebietes gehen keine Auswirkungen einher.

#### 3.2. Aussagen des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Apensen befindet sich gegenwärtig auf dem Stand der 26. Änderung. Die 27. Änderung ist gegenwärtig im Verfahren.



*Abb.: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Apensen (ohne Maßstab)*

Für das Plangebiet stellt der Flächennutzungsplan derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Weiter westlich liegen gemischte Bauflächen im Nahbereich der Hauptstraße sowie Wohnbauflächen.

Im Rahmen der 27. Änderung erfolgt die Berichtigung des Flächennutzungsplans durch eine entsprechende Darstellung einer Wohnbaufläche.

#### 3.3. Bestehender Bebauungsplan

Das Plangebiet wird zu einem überwiegenden Teil erstmals durch einen Bebauungsplan überplant. Im südlichen Teilbereich ist der Bebauungsplan Nr. 13 „Litbergblick“ rechtskräftig.

Dieser setzt ein allgemeines Wohngebiet (WA), indem die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig sind, fest. Es sind eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25, maximal ein Vollgeschoss sowie eine Traufhöhe von 6,5 m und eine Firsthöhe von 9,5 m vorgesehen. Es dürfen nur Einzelhäuser mit einer Wohneinheit errichtet werden. An der Ostseite ist eine Randeingrünung innerhalb des Baugebietes vorgesehen.

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes Nr. 13 wird im Rahmen dieser Planung übernommen, sodass eine harmonische Entwicklung sichergestellt ist.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 13 a treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 innerhalb des Geltungsbereiches außer Kraft. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung vorhanden.

## **4. Planinhalt und Abwägung**

### **4.1. Städtebauliches Konzept**

Für den kleinteiligen Erweiterungsbereich, der bisher noch nicht durch den Bebauungsplan Nr. 13 „Litbergblick“ überplant wurde, werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 übernommen. Um die zusammenhängende Bebauung des Gebietes zu ermöglichen werden die Baugrenzen angepasst. An der Ostseite wird die Randeingrünung in Richtung Norden verlängert.

Für das Plangebiet nichtzutreffende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 werden nicht berücksichtigt.

### **4.2. Art der baulichen Nutzung / Ausschluss Kleintierhaltung**

Wie im Bebauungsplan Nr. 13 wird in Anlehnung an die Struktur der vorhandenen Wohngebiete ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass sich auch der kleinteilige Erweiterungsbereich in die Umgebung einbettet und in Übereinstimmung mit dem § 4 BauNVO vorwiegend dem Wohnen dient. Neben Wohnnutzungen sind gemäß § 4 BauNVO somit auch andere Nutzungen möglich.

Im Wohngebiet sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen – Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen – auch ausnahmsweise nicht zulässig, da diese Nutzungen in dem geplanten (ruhigen) Wohngebiet und aufgrund der vorhandenen Erschließungssituation als nicht verträglich angesehen werden. In diesem rückwärtig liegenden Erweiterungsbereich werden diese als städtebaulich nicht angemessen angesehen.

Wie im Bebauungsplan Nr. 13 sollen im Wohngebiet Anlagen zur Kleintierhaltung nicht zulässig sein, um die Wohnruhe zu gewährleisten.

### **4.3. Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen**

Um eine einheitliche Entwicklung des gesamten Baugebietes „Litbergblick“ sicherzustellen, werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung aus dem Bebauungsplan Nr. 13 übernommen. Vor diesem Hintergrund wird die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 beibehalten. Entsprechend § 19 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 50% überschritten werden.

Auch der Erweiterungsbereich liegt integriert am Siedlungsgefüge und wird durch die Eingrünung auch keine erhebliche Fernwirkung besitzen. Verbindliche Aussagen zur Geschossigkeit werden wie im Bebauungsplan Nr. 13 nicht getroffen. Eine angemessene Höhenentwicklung der Baukörper wird durch die Festsetzung von zulässigen Trauf- und Firsthöhen gesichert. Eine maximale Traufhöhe (TH) von 6,50 m und eine maximale Firsthöhe (FH) von 9,50 m dürfen nicht überschritten werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bebauung sich hinsichtlich der Ausmaße dem dörflichen Umfeld anpasst. Die Traufhöhe ist als Schnittpunkt von Außenkante Außenwand mit der Dachoberfläche bestimmt. Bezugshöhe für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen ist jeweils die Höhe der Erschließungsstraße in Mitte der Fahrbahn mittig zum jeweiligen Grundstück, um eine, an die Topografie anknüpfende Höhenentwicklung sicherzustellen.

### **4.4. Bauweise und Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**

Die Festsetzungen zur Bauweise und zur Zahl der Wohnungen werden ebenfalls wie im Bebauungsplan Nr. 13 getroffen. Festgesetzt wird demnach eine offene Bauwei-

se, nach der die Gebäude mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten sind. Zulässig sind nur Einzelhäuser mit maximal einer Wohneinheit (1 WE). Dies wird durch die dörfliche Siedlungsrandlage gerechtfertigt und entspricht der überwiegenden Bauweise in der Umgebung. Die in der Rechtsprechung geltende Definition von Einzelhäusern macht in den allgemeinen Wohngebieten eine Festlegung der Zahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden notwendig, um den gewünschten städtebaulichen Maßstab zu sichern. Somit ist eine einheitliche Entwicklung des Baugebietes sichergestellt.

#### **4.5. Überbaubare Grundstücksflächen**

Im südlichen Bereich des Plangebietes schließen die Baugrenzen an die bestehenden Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 13 an, um ein durchgängiges Baufeld zu schaffen. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen erfolgt wie im Bebauungsplan Nr. 13 so weiträumig, dass den Bauherren und ihren Architekten Gestaltungsspielraum bei der Anordnung der Gebäude auf den Grundstücken ermöglicht wird. Die Baugrenzen werden mit einem Abstand von 3 m zu den zukünftigen Grundstücksgrenzen sowie Anpflanzungen festgesetzt.

Die im Bebauungsplan Nr. 13 enthaltene Festsetzung, wonach Garagen, Carports und Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO, die Gebäude sind, einen Abstand von 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten müssen, ist für das rückwärtig der geplanten Erschließungsstraße liegende Plangebiet nicht relevant.

#### **4.6. Mindestgrundstücksgrößen**

Die Größe der Baugrundstücke wird unverändert aus dem Bebauungsplan Nr. 13 übernommen und durch textliche Festsetzung geregelt. Demnach müssen die zulässigen Einzelhausgrundstücke eine Größe von mindestens 700 m<sup>2</sup> aufweisen. Durch diese Festsetzung soll auch im kleinteiligen Erweiterungsbereich eine dem dörflichen Maßstab entsprechende Bebauungsdichte sichergestellt und eine – gemessen am Standort – zu hohe Verdichtung vermieden werden. Darin äußert sich auch das Bestreben, eine dem dörflichen Maßstab entsprechende Bebauungsdichte mit dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu vereinbaren. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass eine Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken vorgesehen ist, sodass hierfür ausreichend Grundstücksfläche vorhanden sein muss, um Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke zu vermeiden.

#### **4.7. Verkehr**

Es ist zu erwarten, dass aufgrund der Planung ein zusätzliches Baugrundstück entstehen kann. Das Grundstück kann an die weiter südlich liegende Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 angeschlossen werden. Die aufgrund der Planung zusätzlich zu erwartenden Verkehrsmengen sind äußerst gering und somit ohne Auswirkungen.

Die im Bebauungsplan Nr. 13 vorhandene Beschränkung der Grundstückszufahrten wird im Sinne einer einheitlichen Entwicklung beibehalten. Die maximale Gesamtbreite der Grundstückszufahrten (einschließlich Zugänge) wird auf 5 m begrenzt.

#### **4.8. Grünordnung**

Es ist Ziel der Gemeinde, für das gesamte Baugebiet „Litbergblick“ eine gewisse Durchgrünung des Gebietes als Grundgerüst zur Schaffung eines dörflichen Wohngebietes und zur Einbettung des Plangebietes in die umgebende Landschaft zu etablieren. Die im Bebauungsplan Nr. 13 vorgesehenen Festsetzungen werden auch für diesen Erweiterungsbereich übernommen.

Zur Gestaltung der privaten Gärten wird dementsprechend ein Pflanzgebot für einen

standortgerechten, heimischen Laubbaum je Grundstück festgesetzt. Hierfür kommen in Frage: Spitzahorn, Rotbuche, Stieleiche, Winterlinde, Rosskastanie, Esche, Birke, Walnuss, Vogelkirsche, Hainbuche, Holzapfel oder ein Obstbaum (alte, hochstämmige Sorte). Durch die Vorgabe der Pflanzarten wird gewährleistet, dass standortgerechte Pflanzungen erfolgen. Bei Verlust ist Ersatz mit derselben Pflanzqualität zu schaffen.

Um das Landschaftsbild auch aufgrund des naheliegenden Landschaftsschutzgebietes nicht zu beeinträchtigen, wird an der östlichen Plangebietsgrenze die im Bebauungsplan Nr. 13 vorgesehene Randeingrünung in Richtung Norden fortgesetzt. Die Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen auf privater Grünfläche ist dreireihig mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Zwischen und in den Reihen ist ein Abstand von max. 1,5 m einzuhalten. Eine entsprechende Pflanzliste ist Teil der Festsetzung, um die Pflanzung standortgerechter Gehölze zu gewährleisten. Dabei sollen unterschiedliche Gehölze verwendet werden, um die Wertigkeit der Anpflanzungen zu erhöhen.

Die Durchführung und Pflege der festgesetzten Bepflanzungen auf den Privatgrundstücken ist in die Verantwortung von Bauherr und Architekt gestellt. Dies gilt auch bei baugenehmigungsfreien Baumaßnahmen. Die Gemeinde kann die Grundstückseigentümer gem. § 178 BauGB zur Durchführung der Anpflanzung innerhalb bestimmter Fristen verpflichten. Bei der Herstellung und Anordnung der Anpflanzungen sind die Regelungen des Niedersächsischen Nachbarschaftsrechtsgesetzes, insbesondere die Bestimmungen zu erforderlichen Grenzabständen von Bäumen und Sträuchern, zu beachten.

#### **4.9. Örtliche Bauvorschriften**

Die Gemeinde Sauensiek legt Wert auf die Wahrung und Entwicklung des noch dörflich geprägten Ortsbildes und hat in den zurückliegenden Jahren viele Anstrengungen zur Wahrung und Entwicklung des Ortsbildes unternommen.

Das mit dem Bebauungsplan Nr. 13 „Litbergblick“ bereits vorbereitete Baugebiet liegt abseits des Dorfkerns und wird durch die die vorgesehene Eingrünung das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen. Auch von der Ortsdurchfahrt (L 130) wird das Baugebiet zukünftig kaum wahrzunehmen sein. Dennoch sind Minimalanforderungen hinsichtlich der Gestaltung der Bauten erforderlich, um insbesondere Fernwirkungen auszuschließen und das typische Ortsbild von Sauensiek auch im Bereich des Neubaugebietes zu wahren. Im Rahmen dieser kleinteiligen Erweiterung werden die Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 13 mit einer Ausnahme übernommen, um eine einheitliche städtebauliche im gesamten Baugebiet sicherzustellen. Die im Bebauungsplan Nr. 13 vorgesehene Bauvorschrift zur Einfriedung ist für den Bereich dieses Plangebietes nicht relevant, da es nicht unmittelbar an der geplanten Erschließungsstraße des Baugebietes liegt.

Die Bauvorschriften werden als örtliche Bauvorschriften zusammen mit dem Bebauungsplan und mit demselben räumlichen Geltungsbereich erarbeitet und als Satzung beschlossen. Im Einzelnen werden folgende Regelungen getroffen:

##### **Außenwände**

Vorherrschend in Sauensiek sind Verblendbauten. Daneben gibt es aber Gebäude, zum Teil ältere und ortsbildprägende, die mit einem Putz versehen sind. Auch Holz ist ein ortstypisches Material, das überwiegend an den Giebelflächen und bei Nebengebäuden Verwendung findet. Entsprechend sind für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen neben Verblendmauerwerk Außenwandputz in Weiß, Grau oder Pastellfarben aber auch naturfarbendes Holz oder Holz in den Farbgebungen Weiß, Grau, Pastellfarben oder Schwedenhausrot zulässig.

Diese Vorschriften gelten nicht für untergeordnete Terrassenüberdachungen, Wintergärten, bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und Carports. Hier können andere Materialien gewählt werden, um die Gestaltungsfreiheit der Bauherren bei diesen untergeordneten Baukörpern nicht zu stark einzuschränken.

### **Dächer**

Das geneigte Dach ist in Sauensiek vorherrschend. Dabei sind die Wohnhäuser in der Regel mit steilen Satteldächern versehen, während die Nebengebäude durchaus flachere Dachneigungen und teilweise auch Pultdächer aufweisen. Eine entsprechende Mischung von Dachformen soll auch im Baugebiet zulässig sein, wobei das geneigte Dach für Hauptgebäude bindend ist. Die Dachneigung darf zwischen 8° bis 48° betragen. Die Beschränkungen der Dachneigungen, bei der auch die Anforderungen an die Funktionssicherheit von Dacheindeckungen zu berücksichtigen sind, bewegen sich in einem Bereich, in dem in Sauensiek die ortstypischen (Pfannen-)Eindeckungen üblicherweise hergestellt werden. Die Mindestneigung von Pfannendächern beträgt in der Regel 8°. Bei Dächern über 48° würde die Gebäudehöhe zudem übermäßig hoch; dies ist nur für untergeordnete Bauteile akzeptabel. Ausnahmsweise kann die Dachneigung bis auf 65° für Friesengiebel oder Krüppelwalm vergrößert werden. Die Festsetzung soll diese Dachformen, die unter Umständen auch eine steilere Dachneigung besitzen können, möglich sein. Untergeordnete Terrassenüberdachungen und Wintergärten können auch mit einer Dachneigung von unter 8° versehen werden. Diese Anbauten sind im Regelfall als Bestandteil der Hauptanlage zu sehen. Aufgrund der gegenwärtigen Beschaffenheit der Anlagen mit üblicherweise flachen Dachneigungen sollen diese mit einer Dachneigung von unter 8° zulässig sein.

Eine dem Hauptgebäude angepasste Dachform ist auch für Nebengebäude wünschenswert. Um die Gestaltungsmöglichkeiten für die Bauherren jedoch nicht zu sehr einzuschränken, sollen für untergeordnete Nebenanlagen, Garagen und Carports auch andere Dachformen zulässig sein. Bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und Carports dürfen deshalb auch mit Flachdächern versehen werden, sofern ihre jeweilige Grundfläche 54 m<sup>2</sup> nicht überschreitet. Die Flächenbegrenzung bezieht sich auf die Grenzabstandsregelungen der NBauO, nach der die genannten Anlagen auf einer Gesamtlänge von 9 m je Grundstücksgrenze den Grenzabstand unterschreiten dürfen. Unter Berücksichtigung einer Breite von 6 m für z. B. eine Doppelgarage können so ausreichend große Nebengebäude entstehen, die mit Flachdächern errichtet werden dürfen.

Für die Dacheindeckung ist nur Material in den Farben Rot, Rotbraun, Braun oder Mittelgrau bis Schwarz mit nicht hochglänzender Oberfläche zulässig. Dies entspricht der Farbgebung traditioneller Tonpfannen- oder Reetdächer und ist dem dörflichen Umfeld angemessen. Um Verunstaltungen zu verhindern, dürfen im gesamten Plangebiet keine hochglänzenden Oberflächen für die Dachgestaltung verwendet werden. Auch in dem ansonsten gut eingebundenen Plangebiet können z.B. hochglänzend glasierte oder engobierte Dachpfannen eine weithin sichtbare, negative Wirkung haben. Matte Beschichtungen, z.B. sog. Edelengoben, erzeugen keine solche Fernwirkung und können entsprechend verwendet werden. Gründächer sind als nachhaltige Eindeckungen zulässig.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dachflächen sind möglich und ausdrücklich erwünscht, um eine klimaschonende Energiegewinnung zu unterstützen. Aufgrund der raumbildenden und gestalterischen Wirkung wird empfohlen, sie mit der Neigung der Dachflächen zu verlegen.

Für die Dacheindeckung untergeordneter Terrassenüberdachungen und Wintergärten ist auch Glas zulässig. Die Festsetzung ist erforderlich, um solche Anbauten, die

oftmals nachträglich erfolgen, zu ermöglichen.

### **Stellplätze**

Gerade im ländlichen Raum steigt der Mobilitätsanspruch. Um dem hohen Pkw-Anteil gerecht zu werden und möglichst wenig ruhenden Verkehr im Straßenraum unterzubringen, sind gem. § 84 (1) 1 NBauO auf jedem Grundstück je Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze anzulegen. Hierdurch kann im Plangebiet eine ausreichende Zahl von Stellplätzen auf den jeweiligen Grundstücken sichergestellt werden.

### **Berücksichtigung örtlicher Bauvorschriften**

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO ordnungswidrig handelt, wer einer der getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden. Die Bußgeldandrohung ist erforderlich, um zukünftige Verstöße gegen die in den örtlichen Bauvorschriften genannten Anforderungen auch ahnden zu können.

## **4.10. Ver- und Entsorgung**

Mit den Ver- und Entsorgungsträgern sind rechtzeitig vor Baubeginn die verfügbaren Trassen, die Einzelheiten der Bauausführung sowie die Koordination mit den anderen Leitungsträgern abzustimmen.

### **Trinkwasserversorgung**

Auch der kleinteilige Erweiterungsbereich kann an das örtliche Versorgungsnetz des Trinkwasserverbands Stader Land angeschlossen werden. Die Gemeinde sieht die Versorgung als gesichert an.

### **Löschwasserversorgung**

Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Litbergblick“ werden ausreichend Löschwasserentnahmestellen an geeigneten Stellen vorgesehen. Die Standorte werden im Zuge der Erschließungsplanung in Abstimmung mit der Feuerwehr und dem Trinkwasserverband bestimmt. Die erforderlichen Einrichtungen werden rechtzeitig vor Baubeginn beim Trinkwasserverband beantragt. Perspektivisch ist somit eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet.

### **Oberflächenentwässerung / Regenwasserabführung**

Es wird aus Gründen einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung eine dezentrale bzw. semizentrale Rückhaltung von Oberflächenwässern angestrebt. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Regenwasser ist vor Ort zu versickern. Dies ist aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse möglich, da der Boden ausreichend versickerungsfähig ist.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass für die Ableitung des Niederschlagswassers ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren erforderlich ist. Für die evtl. Einleitung des Oberflächenwassers in das Grundwasser durch Versickerung auf den Grundstücken ist ein Antrag bei der Abteilung Wasserwirtschaft des Landkreises Stade zu stellen. Nachweise zum Verbleib des Oberflächenwassers von den Flächen der Baugrundstücke sind zu erbringen. Hierzu ist eine entsprechende Fachplanung im Rahmen konkreter Bauplanungen vorzulegen.

### **Schmutzwasserentsorgung**

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Stadtentwässerung Buxtehude über eine Druckrohrleitung nach Buxtehude. Die benachbarten Baugebiete sind über das Leitungssystem an die Abwasserbeseitigung angeschlossen. Für den Anschluss des Baugebietes „Litbergblick“ soll das örtliche Kanalnetz erweitert werden. Ein An-

schluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal ist im Rahmen der Erschließungsplanung sicherzustellen.

### **Versorgung mit elektrischer Energie**

Die Versorgung mit elektrischer Energie kann durch Erweiterung des bestehenden Netzes sichergestellt werden. Vom Beginn der Erschließungsplanung ist der Versorgungsträger rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dachflächen sind möglich und ausdrücklich erwünscht.

### **Gasversorgung**

Die Gasversorgung kann durch Anbindung an das bestehende Netz sichergestellt werden.

### **Telekommunikation**

Die Fernmeldeversorgung kann durch Anbindung an das bestehende Netz durch die Deutsche Telekom oder einen anderen Leistungsanbieter sichergestellt werden. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind dem zuständigen Netzbetreiber frühzeitig mitzuteilen, um die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sowie einen rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes zu gewährleisten.

Da bei der Erschließung des Baugebietes die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes zu beachten sind, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, verlegt werden können. Im Rahmen der Erschließung des Gebietes wird dies z. B. durch ein entsprechendes Leerrohrsystem vorgesehen.

### **Abfallentsorgung**

Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis Stade, der die Entleerung der Hausmüllbehälter einer privaten Firma übertragen hat. Die Abfallbeseitigung im Plangebiet wird als gesichert angesehen.

Auf den Grundstücken ist aufgrund der festgesetzten Mindestgrundstücksgröße zu erwarten, dass ausreichend Platz für die Lagerung von Abfall vorhanden sein wird. Im Rahmen von Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass ausreichend Platz zur Bereitstellung des Abfalls an der Grundstücksgrenze vorhanden ist, sodass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Abfalltonnen von Grundstücken im nördlichen Teilbereich sind an die zukünftige Erschließungsstraße, was aufgrund der Entfernung als zumutbar gewertet wird.

Die Abteilung Abfallwirtschaft des Landkreises Stade wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 13 beteiligt. Die Abteilung Abfallwirtschaft sowie das beauftragte Abfuhrunternehmen sind vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen und während der weiteren Baumaßnahmen zu beteiligen.

## **4.11. Immissionsschutz**

### **Verkehr**

Das Plangebiet hält zur Ortsdurchfahrt L 130 einen ausreichenden Abstand, sodass erhebliche Beeinträchtigungen durch Straßenlärm nicht zu erwarten sind. Die bestehende Bebauung im Nahbereich der Straße besitzt eine abschirmende Wirkung.

Durch die kleinteilige Erweiterung wird es zu keiner nennenswerten Erhöhung der Verkehrsmengen auf den angrenzenden Straßen kommen.

## **Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Betriebsstandorte sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden, sodass von Betrieben ausgehende, unzumutbare Geruchsmissionen im Plangebiet nicht zu erwarten sind.

Im Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet. Durch die Eingrünung des Plangebietes erfolgt eine Abschirmung gegenüber diesen Flächen. Landwirtschaftliche Immissionen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen sind typisch für den ländlichen Raum und seitens der zukünftigen Wohnbevölkerung zu tolerieren.

## **Sonstige Immissionen**

Sonstige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da im unmittelbaren Umfeld keine relevanten Nutzungen, z. B. Gewerbebetriebe oder Sportanlagen, vorhanden sind.

## **4.12. Soziale Infrastruktur**

Aufgrund der mit dieser Planung verfolgten geringfügigen Erweiterung des Baugebietes „Litbergblick“, welches bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 13 vorbereitet wurde, sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

## **4.13. Belange von Natur und Landschaft**

Es sind keine Naturdenkmäler im Plangebiet vorhanden. Auch sind keine geschützten Objekte oder geschützten Gebiete im Sinne des Naturschutzrechts durch die Planung betroffen. Eine Beeinträchtigung des benachbarten Landschaftsschutzgebietes kann durch die vorgesehenen Festsetzungen sowie die Randeingrünung ausgeschlossen werden.

Zur Betroffenheit der natürlichen Schutzgüter lassen sich folgende Aussagen treffen.

### **Schutzgut Biotope und Arten / Lebensgemeinschaften**

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der Stader Geest. Es besteht aus intensiv genutzter Ackerfläche. Die Ackerfläche besitzt eine sehr geringe bis geringe Biotopwertigkeit. Nördlich, westlich und östlich angrenzend liegt Siedlungsfläche der Ortslage Sauensiek. Südlich des Plangebietes setzt sich Ackerfläche fort.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade und den Umweltkarten des NLWKN liegt das Plangebiet außerhalb von wichtigen Bereichen für Arten und Lebensgemeinschaften. In der Umgebung des Plangebietes bis 2 km Abstand liegen keine FFH-Gebiete und keine EU-Vogelschutzgebiete. FFH-Gebiete sind Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, abgekürzt FFH-Richtlinie).

Das Potenzial als Lebensraum für Vogelarten wird aufgrund der intensiven Nutzung und der benachbarten Nutzungen nicht als besonders wertvoll eingeschätzt. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nicht anzunehmen, da keine Biotoptypen mit besonderer Bedeutung beseitigt werden. Es sind im Plangebiet Brutvorkommen von bodenbrütenden Vogelarten sowie in angrenzenden Gehölzen außerhalb des Plangebietes Brutvorkommen von baumbrütenden Vogelarten möglich. Es handelt sich hierbei ausschließlich um allgemein weit verbreitete und ungefährdete Arten. Bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Litbergblick“ kann davon ausgegangen werden, dass diese nicht erheblich beeinträchtigt werden (siehe Abschnitt Artenschutz). Lebensraum, der derzeit - bei intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, überwiegend als Ackerland - nur eingeschränkt bedeutsam ist, geht verloren. Zugleich

wird durch die Gärten und Grünfläche neuer Lebensraum geschaffen.

### **Boden**

Das Plangebiet, mit Lage auf der grundwasserfernen Geest, weist als Bodentyp Podsol auf. Von Vorkommen schutzwürdiger Böden ist im Planbereich nicht auszugehen.

Es liegen keine Hinweise und kein Verdacht auf Altlasten bzw. Altablagerungen vor.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden bisher unbebaute Flächen umgenutzt. Aufgrund der geringen Größe der Erweiterungsfläche sind die Auswirkungen jedoch insgesamt vernachlässigbar. Nach derzeitiger Einschätzung stellen die Versiegelung der Ackerfläche im Zuge der Errichtung von Gebäuden und der Erschließung sowie die damit verbundene Beeinträchtigung des Bodenhaushalts den zentralen Eingriff dar. Durch die Versiegelung des Bodens kommt es u.a. zur Störung der physikalischen Oberflächenstruktur. Besonders schützenswerte Böden sind durch die Planung jedoch nicht betroffen. Durch die Wahl einer niedrigen Grundflächenzahl sowie durch eine möglichst sparsame Erschließung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden so weit wie möglich minimiert.

### **Wasser**

Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung sind keine Stillgewässer vorhanden. Das Grundwasser wird bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt. Es werden gegenüber dem Bestand Flächen für Bebauungen und Verkehrsflächen neu versiegelt, wodurch ein erhöhter Wasserabfluss zu erwarten ist. Durch die vorgesehene niedrige Grundflächenzahl wird dieser so weit wie möglich minimiert. Es ist zudem eine örtliche Versickerung der Oberflächenwässer vorgesehen, was im Vergleich zu einer dezentralen Oberflächenentwässerung positiv für das Schutzgut ist.

### **Klima**

In seiner Grundausrprägung ist das Klima durch die Lage des Plangebietes im Norden von Niedersachsen in der Nähe der Nordsee als ozeanisch zu bezeichnen. Das Klima ist geprägt durch kühle und relativ regnerische Sommer und relativ milde Winter. Vorbelastungen für das Klima im Bereich des Plangebietes sind nicht erkennbar. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Erweiterung sind keine erheblichen Veränderungen durch die Planung zu erwarten. Die zusätzlichen Anpflanzungen wirken sich positiv auf das Kleinklima aus.

### **Orts- und Landschaftsbild**

Das Orts- und das Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebiets werden durch die bestehende Bebauung und die landwirtschaftliche Nutzung geprägt, so dass von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber der Planung ausgegangen wird. Für das Ortsbild wichtige Bereiche liegen in ausreichender Entfernung zum Plangebiet, so dass Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Gleichwohl sollte sich das geplante Vorhaben in die bestehenden Strukturen einfügen. Dies wird durch die Festsetzungen und Bauvorschriften sichergestellt.

Das Plangebiet wird in Richtung Osten zur freien Landschaft eingegrünt. Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes sind deshalb nicht zu erwarten. Durch die Gartenbereiche auf den Grundstücken entstehen weitere Anpflanzungen.

### **Aussagen zur Eingriffsregelung**

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan nach § 13b BauGB aufgestellt (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). Das Bebauungsplanverfahren wird deshalb im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Da der Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19

Abs. 2 BauNVO (auch zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 13) von weniger als 10.000 m<sup>2</sup> festsetzt, gelten die Eingriffe gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich.

#### **4.14. Artenschutz**

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) sind im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich. Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 13 „Litbergblick“, der durch den *Dipl.-Biologen Torsten Bartels (Hamburg)* erarbeitet wurde (siehe Anlage). Dieser Fachbeitrag kann auch für die Bewertung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten im Rahmen dieser Planung herangezogen werden.

In der Umgebung des Plangebietes bis 2 km Abstand liegen keine FFH-Gebiete und keine EU-Vogelschutzgebiete. FFH-Gebiete sind Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, abgekürzt FFH-Richtlinie). Beeinträchtigungen dieser Gebiete durch die Planung können somit ausgeschlossen werden.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung durch Ortsbegehungen im Juli 2017 sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können.

Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, sind im Ergebnis des genannten Fachbeitrages eine Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen sowie die Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen notwendig. Da der mit diesem Bebauungsplan Nr. 13 a vorbereitete Erweiterungsbereich zusammen mit den übrigen Bereichen des Baugebietes „Litbergblick“ erschlossen wird, sind die notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls auf der Planzeichnung vorhanden.

Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

#### **4.15. Denkmalschutz und Archäologie**

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind keine geschützten Baudenkmale nach § 3 (2) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Die Belange des Baudenkmalschutzes werden somit durch die Planung nicht berührt.

Im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 13 „Litbergblick“, der mit diesem Bebauungsplan zum Teil überplant wird, befindet sich ein Bodendenkmal (Fundstellennummer Sauensiek 62) gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Nach § 13 Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf es einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung auf Kosten des Verursachers muss ge-

rechnet werden. Die Vorgehensweise und der Baubeginn müssen mit der Archäologischen Denkmalpflege im Vorfeld abgestimmt werden. Da nicht sicher auszuschließen ist, dass auch Teilbereiche des Bodendenkmals im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Nr. 13 a liegen, wird im Rahmen der Planung ein entsprechender Hinweis auf die Planzeichnung übernommen.

#### **4.16. Landwirtschaft**

Durch die Planung werden kleinteilig landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen und stehen einer dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung bei Umsetzung des Wohngebiets nicht mehr zur Verfügung. Zum bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 13 wird jedoch nur eine Fläche von etwa 0,05 ha zusätzlich in Anspruch genommen.

Im direkten Umfeld liegen keine landwirtschaftlichen Betriebe, die in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Da im Rahmen dieses Bebauungsplanes keine Kompensationsflächen erforderlich sind, wird die Flächenbetroffenheit für die Landwirtschaft geringgehalten.

Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung kann es zu Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch Lärm und Geruch kommen. Diese sind typisch für den ländlichen Raum und seitens der zukünftigen Wohnbevölkerung zu tolerieren.

#### **4.17. Altlasten und Altablagerungen**

Angaben über Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen liegen für den Geltungsbereich nicht vor. Im Planbereich sind keine Altablagerungen, die im Altlastenkataster eingetragen sind, bekannt (Quelle: LBEG-Kartenserver). Auch liegen der Gemeinde keine Hinweise auf erhebliche Bodenkontaminationen vor. Aufgrund der Nutzungen im Plangebiet sind diese ebenfalls nicht zu erwarten. Im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Litbergblick“ sind keine Hinweise eingegangen.

#### **4.18. Trinkwasserschutz**

Trinkwasserschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

#### **4.19. Planungsalternativen**

Da es sich bei der Planung um eine kleinteilige Erweiterung des im Bebauungsplan Nr. 13 „Litbergblick“ festgesetzten Wohngebietes handelt, werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13 übernommen, um eine harmonische Fortentwicklung zu gewährleisten. Hiervon abweichende Festsetzungen werden als städtebaulich nicht zielführend angesehen.

### **5. Maßnahmen zur Verwirklichung**

#### **5.1. Bodenordnung**

Die Fläche befindet sich in der Hand der Gemeinde, die eine zweckdienliche Parzellierung vornehmen wird. Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich.

#### **5.2. Kosten und Finanzierung**

Die Planungskosten sowie die Kosten für die Entwicklung der Flächen werden aus dem Gemeindehaushalt finanziert.

### 5.3. Erfordernis weiterer vertraglicher Regelungen

Die Sicherung der Eingrünungsmaßnahmen erfolgt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Durchführung bzw. Umsetzung der Maßnahmen auf den Baugrundstücken sollte zusätzlich über den Kaufvertrag mit den Eigentümern gesichert werden.

## 6. Flächenangaben

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,14 ha.

|   |                            |
|---|----------------------------|
| <b>Baugebiete gesamt ca.</b>            | <b>1.425 m<sup>2</sup></b> |
| hiervon Allgemeines Wohngebiet (WA) ca. | 1.425 m <sup>2</sup>       |
| <b>Gesamtgröße des Plangebiets ca.</b>  | <b>1.425 m<sup>2</sup></b> |

Die Begründung enthält folgende Anlage:

- Bartels Umweltplanung (Hamburg): Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 13 „Litbergblick“ der Gemeinde Sauensiek (Stand 05.09.2017)

Die Planung wurde ausgearbeitet von der Cappel + Kranzhoff Stadtentwicklung und Planung GmbH, Büro Himmelpforten, im Einvernehmen mit der Gemeinde Sauensiek.

# **Fachbeitrag Artenschutz**

zum Bebauungsplan Nr. 13

„Litbergblick“

der Gemeinde Sauensiek

## **Auftraggeber:**

**cappel + kranzhoff**

stadtentwicklung und planung gmbh

Büro Himmelpforten: Poststraße 27 | 21709 Himmelpforten

## **Auftragnehmer:**



Neue Große Bergstraße 20  
22767 Hamburg

## **Bearbeiter:**

Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Tel. 040 - 80 79 25 96

E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Stand 5.09.2017

**Inhaltsverzeichnis**

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>                      | <b>2</b> |
| <b>2</b> | <b>Lage des Plangebietes, Schutzgebiete.....</b>              | <b>3</b> |
| <b>3</b> | <b>Biotop- und Habitatausstattung .....</b>                   | <b>3</b> |
| <b>4</b> | <b>Wirkungen des Vorhabens .....</b>                          | <b>3</b> |
| <b>5</b> | <b>Relevanzprüfung .....</b>                                  | <b>4</b> |
| 5.1      | Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....                  | 4        |
| 5.2      | Europäische Vogelarten .....                                  | 5        |
| <b>6</b> | <b>Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....</b> | <b>6</b> |
| 6.1      | Bodenbrüter – ungefährdete Arten .....                        | 6        |
| 6.2      | Gehölzbrüter – ungefährdete Arten.....                        | 7        |
| <b>7</b> | <b>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen .....</b>       | <b>7</b> |
| 7.1      | Bauzeitenregelung.....  | 7        |
| 7.2      | Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung.....                    | 8        |
| <b>8</b> | <b>Zusammenfassung und Fazit .....</b>                        | <b>8</b> |
| <b>9</b> | <b>Literatur.....</b>   | <b>9</b> |

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Sauensiek stellt den Bebauungsplan Nr. 13 „Litbergblick“ auf. In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes von rund 3,1 ha Flächengröße wird die Realisierung eines Wohngebietes planungsrechtlich ermöglicht.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

### Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für nach Naturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für über Bauleitplanung zulässige Vorhaben ist die Betroffenheit für Arten, die in der Liste des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geführt sind, und von europäischen Vogelarten zu prüfen. Das Verbot der Verletzung und des Tötens (Nr. 1) gilt für die Individuen dieser Arten. Das Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nr. 3) gilt, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Störungen sind verboten (Nr. 2), wenn sie erheblich sind und es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Populationen kommen kann (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetz von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

### Gliederung

Auf Grundlage der Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung durch Ortsbegehungen im Juli 2017 sowie der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden dargestellt.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

## 2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Sauensiek an den Straßen „Zum kurzen Felde“ und „Zum Litberg“. Das Plangebiet liegt naturräumlich in der Stader Geest.

In der Umgebung des Plangebietes bis 2 km Abstand liegen keine FFH-Gebiete und keine EU-Vogelschutzgebiete. FFH-Gebiete sind Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, abgekürzt FFH-Richtlinie). FFH-Gebiete bilden zusammen mit EU-Vogelschutzgebieten das europäische Naturschutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘.

## 3 Biotop- und Habitatausstattung

Das Plangebiet besteht aus intensiv genutzter Ackerfläche. Die beiden randlich außerhalb des Plangebietes verlaufenden Straßen sind von Baumreihen heimischer Arten gesäumt.

Südlich und westlich an das Plangebiet anschließend liegt Siedlungsfläche der Ortslage Sauensiek. Östlich des Plangebietes setzt sich Ackerfläche fort.

## 4 Wirkungen des Vorhabens

Durch den Bebauungsplan wird die Entwicklung eines Wohngebietes mit Errichtung von Gebäuden und Anlagen, Flächenversiegelungen und Abgrenzung von Grundstücken ermöglicht.

Die Erschließungsstraße des Plangebietes wird an beide Straßen „Zum kurzen Felde“ und „Zum Litberg“ angebunden. Straßenseitig liegende Grundstücke werden über die Straßen „Zum kurzen Felde“ und „Zum Litberg“ erschlossen. Im Zuge dessen kann die Beseitigung einzelner Straßenbäume erforderlich sein.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

### Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit zu Beginn der Bauarbeiten auf Ackerflächen im Bereich des Plangebietes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel oder von Fortpflanzungs-/Ruhestätten anderer Arten bei Beseitigung einzelner Straßenbäume.

### Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Grundstücke etc.) im Bereich des Plangebietes,
- Verlust von Lebensraum bei Beseitigung einzelner Straßenbäume,
- Wirkung bei Errichtung von Gebäuden und Nutzungen im Plangebiet auf die Umgebung.

### Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzung des Wohngebietes, Auswirkungen auf das Umfeld.

## 5 Relevanzprüfung

### 5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### Säugetiere

Wochenstuben und Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen im Plangebiet sind aufgrund fehlender Strukturen auszuschließen. In den randlich stehenden Bäumen fehlen entsprechende, für Quartiere geeignete Strukturen.

Flüge von Fledermäusen über längere Distanzen, etwa beim jährlichen Zug in die Winterquartiere bzw. Sommerlebensräume, sind über das Plangebiet prinzipiell möglich. Bei Streckenflügen über mittlere Distanzen, etwa beim Flug von Quartieren in Jagdgebiete, nutzen Fledermäuse lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Waldränder) als Leitstruktur zur Orientierung. Entlang der randlichen Baumreihen sind daher Flüge von Fledermäusen möglich. Hinweise für eine besondere Bedeutung des Plangebietes und des Umfeldes für Fledermäuse liegen nicht vor.

Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen fliegender Fledermäuse nicht zu erwarten.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

#### Amphibien, Reptilien

Für folgende Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen im Landkreis Stade bekannt (LANDKREIS STADE 2014): Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*); Amphibienarten Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Diese Arten weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf.

Das Plangebiet ist als Lebensraum für diese Arten ungeeignet, da geeignete Habitate (Laichgewässer, Feuchtbereiche, naturnahe Gehölzbestände, grabbare Offenstellen etc.) fehlen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes ist auch eine besondere Bedeutung für wandernde Tiere dieser Arten auszuschließen.

#### Wirbellose

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Käfern, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

#### Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

## 5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht. Dazu wurde u.a. der Brutvogelatlas Niedersachsen (KRÜGER, T. ET AL. 2014) ausgewertet.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung werden Vögel, die im Offenland brüten (Bodenbrüter), sowie Gehölzbrüter betrachtet.

### - Vogelarten des Offenlandes (Bodenbrüter)

Die **Feldlerche** besiedelt offene Kulturlandschaft, die eine gute Übersicht für den Bodenbrüter bildet. Acker- und Grünlandgebiete sowie andere Freiflächen mit geringem Gehölzanteil sind daher potenzieller Lebensraum der Feldlerche, die für diese Gebiete auch als Charaktervogel bezeichnet wird. Der Raum der Stader Geest weist, wie der gesamte Raum Niedersachsen, geeignete Habitate mit regelmäßigen Vorkommen der Feldlerche auf.

Feldlerchen halten beim Brüten zu Vertikalstrukturen wie Wald- und Siedlungsflächen Abstände von mindestens 60 bis 120 m. Einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005, NLWKN 2011).

Die Feldlerche wird in den Roten Listen deutschlandweit und in Niedersachsen jeweils auf der Vorwarnliste als „noch nicht gefährdet“ geführt, d.h. für diese Art wird eine Bestandsgefährdung prognostiziert, falls die beeinträchtigenden Lebensbedingungen über die kommenden Jahre nicht günstiger werden.

**Kiebitze** besiedeln offenes Grünland, vornehmlich feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Die Art gilt als standorttreu und kehrt alljährlich in alte Brutgebiete zurück, auch wenn in diesen das Grünland zwischenzeitlich zu Acker umgebrochen wurde und durch intensive Bewirtschaftung stark beeinträchtigt wird.

Der Kiebitz ist scheu gegenüber Menschen und hält vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Menschen, Gebäuden, Baumbeständen etc. Weite Sichtmöglichkeiten sind für Brutvorkommen erforderlich.

Der Kiebitz wird in den Roten Listen deutschlandweit als stark gefährdet (Kategorie 2) und in Niedersachsen als gefährdet (Kategorie 3) geführt.

Im Bereich der Bauflächen liegt kein Ort in mehr als 100 m Abstand zu angrenzenden Siedlungsflächen und Straßen, die mit Gebäuden, Baumreihen und Hecken Vertikalstrukturen bilden. Nach den Lebensraumansprüchen der Feldlerche und des Kiebitz wird daher davon ausgegangen, dass das Plangebiet von beiden Arten nicht als Brutgebiet genutzt wird.

Brutvorkommen **ungefährdeter Arten der Bodenbrüter** mit geringeren Anforderungen an das Bruthabitat bezüglich Sichtfreiheit und geringerer Störungsempfindlichkeit, wie z.B. Bachstelze und Fasan, sind im Plangebiet möglich, auch wenn diese unwahrscheinlich sind.

### - Gehölzbrüter

Die Bäume sind als Habitat für gehölzbrütende Vögel eingeschränkt geeignet. Hier sind Brutvorkommen von Arten wie Heckenbraunelle, Amsel, Elster und weiteren Arten möglich, die im Siedlungsraum häufig und allgemein verbreitet sind. Diese Arten sind im Bestand weder gefährdet noch selten. Sie sind bei ihrer Brutplatzwahl flexibel und passen ihren Brutplatz an das jeweilige Habitatangebot an. Vorkommen gefährdeter oder seltener gehölzbrütender Arten, die gegenüber Störungen empfindlich sind, sind dagegen unwahrscheinlich.

Zusammenfassend hat das Plangebiet für Brut- oder Gastvögel keine wichtige Bedeutung. Davon kann aufgrund der Lage angrenzend an Siedlungsfläche ausgegangen werden. Zu Vertikalstrukturen wie Siedlungsflächen und Baumreihen halten viele bodenbrütende Vogelarten der Feldflur beim Brüten und Rasten Abstand.

## 6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Brutvögel planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten Arten dieser Artengruppe wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht keine Relevanz, da diese im Ergebnis der Relevanzprüfung von der Planung nicht betroffen sind.

### 6.1 Bodenbrüter – ungefährdete Arten

Brutvorkommen von Bodenbrütern der ungefährdeten Arten im Plangebiet sind unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen. Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Bodenbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

#### - Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Aufgrund der Lebensweise der Bodenbrüter besteht die Gefahr, dass bei Bauarbeiten auf Freiflächen während der Brut- und Aufzuchtzeit besetzte Nester durch Bautätigkeit zerstört, Vögel verletzt oder getötet bzw. deren Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung, zu treffen (vgl. Kap. 7.1). Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist daher vermeidbar.

#### - Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für im Wirkungsbereich außerhalb der Eingriffsflächen potenziell vorkommende Vogelarten sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten, da die entsprechenden Arten eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen aus Siedlungsnutzungen aufweisen. Die betreffenden Bereiche sind bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

#### Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt ist die Flächeninanspruchnahme bei Realisierung des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht mit dem Verlust von Brutgebiet für Bodenbrüter (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) verbunden.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

#### Zusammenfassung Bodenbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu.

## 6.2 Gehölzbrüter – ungefährdete Arten

Brutvorkommen von Gehölzbrütern der ungefährdeten Arten mit geringen Habitatansprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue sind in den Straßenbäumen möglich.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen sondern für die gesamte Artengilde „Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

### Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Die Beseitigung einzelner Straßenbäume kann erforderlich werden. Sollte es dazu kommen, bestünde die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier die Beachtung der gemäß Bundesnaturschutzgesetz bestehenden zeitlichen Beschränkung für Gehölzbeseitigung, zu treffen (vgl. Kap. 7.2). Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist daher vermeidbar.

### - Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für im Wirkungsbereich des Vorhabens potenziell vorkommende Vogelarten sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten, da die entsprechenden Arten eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen aus Siedlungsnutzungen aufweisen. Die Straßenbäume sind bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsnutzungen und des Straßenverkehrs entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten. Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

### Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Der Verlust einzelner Bäume aus der Straßenbaumreihe wird sich nicht erheblich auf das Brutplatzangebot auswirken, da entsprechender Baumbestand als Lebensraum in der Umgebung in ausreichendem Umfang vorliegt, in den die Tiere ausweichen können. Die Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt somit erhalten.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

### Zusammenfassung Gehölzbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu.

## 7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorigen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

### 7.1 Bauzeitenregelung

Zum Schutz von Bodenbrütern wird eine Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen empfohlen.

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen erfolgen im Zeitraum zwischen 1. September und Ende Februar. Der Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen der potenziell betroffenen Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Beginn die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende August begonnen werden, wenn vorher bei Begehung durch einen Fachkundigen festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen. Ergänzend sollten in diesem Fall im gesamten Eingriffsgebiet gegebenenfalls Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt werden, um eine Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung sind z.B. das Anbringen von Flutterband oder reflektierender Scheiben. Geeignet kann auch sein, die betreffenden Flächen ab Beginn der Brutzeit einmal täglich zu schleppen bzw. harken, so dass ein Anlegen von Nestern unterbleibt. Die Maßnahmen sind von Fachkundigen zu begleiten.

## 7.2 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

## 8 Zusammenfassung und Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen,
- Beachten der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz  
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, September 2017

## 9 Literatur

### Literatur

- ALTMÜLLER, R., H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Listen der Libellen Niedersachsens und Bremens, 2.Fassung, Stand Januar 2007. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2010, 30.Jg. Nr.4, S.211-238, Hannover
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30.November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- KRÜGER, T., M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015, in: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 35.Jg. Nr.4, S.181-260, Hannover
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft 48: 1-552+DVD, Hannover.
- LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade, Neuaufstellung 2014.
- NLWKN (HRSG.) (2010): Lebensansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30.Jg. Nr.2, S.85-160, Hannover
- NLWKN (HRSG.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S. unveröff.
- PODLOUCKY, R., C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4.Fassung, Stand Januar 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2013, 33.Jg. Nr.4, S.121-168, Hannover
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 28.Jg. Nr.3, S.69-141, Hannover (verwendet: Korrigierte Fassung 1. Januar 2010, in [www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de))